

SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH

Apianstraße 5, 85774 Unterföhring
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber des gemischten Sondervermögens:

Credit Suisse MACS Funds 50

WKN: AoM64C; ISIN: DE000AoM64C7

Die Besonderen Vertragsbedingungen des oben genannten Sondervermögens werden - wie im Folgenden dargestellt - geändert.

Die Genehmigung hierzu erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom 23. Mai 2011.

Hintergrund ist eine Änderung des Namens für das Sondervermögen. Das Sondervermögen „Credit Suisse MACS Funds 50“ erhält die neue Namensbezeichnung „Credit Suisse MACS Funds 60“.

Die Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen lautet damit wie folgt:

Besondere Vertragsbedingungen für Credit Suisse MACS Funds 60

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH, Unterföhring, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Gemischte Sondervermögen Credit Suisse MACS Funds 60, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Sie wird außerdem in den im Verkaufsprospekt bezeichneten Informationsmedien bekannt gegeben.

Unterföhring, im Juni 2011

Die Geschäftsführung

Besondere Vertragsbedingungen für Credit Suisse MACS Funds 60

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH, Unterföhring, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Gemischte Sondervermögen Credit Suisse MACS Funds 60, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Investmentanteile gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 Ziffer a) und c) InvG sowie Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 Ziffer a) und c),
6. Derivate gemäß § 51 InvG,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG mit Ausnahme von Schuldscheindarlehen im Sinne des § 52 Ziffer 4 InvG.

§ 1a Nichtverwendbare Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen keine Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Ziffer 4 InvG erwerben. Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Ziffer 4 InvG sind Forderungen aus Gelddarlehen, die keine Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG sind und die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist.

§ 2 Anlagegrenzen

a) Wertpapiere

Der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere, die nach § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ zulässigerweise erworben werden dürfen, kann bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens betragen.

Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

b) Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft führt dem Sondervermögen Geldmarktinstrumente nach Maßgabe von § 6 Absätze 1 und 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ zu. Die Geldmarktinstrumente dürfen auch auf Fremdwährung lauten. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf maximal 100 % des Wertes des Sondervermögens betragen.

Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

c) Bankguthaben

Bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.

Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

d) Investmentanteile

Es dürfen bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in alle nach Maßgabe des § 8 Ziffer 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen erwerbbar angelegt werden. Die Gesellschaft unterliegt keinerlei Beschränkungen bei der Auswahl der Investmentanteile in Bezug auf die Anlagestrategie und es kann auch vollumfänglich in ausländische Investmentanteile investiert werden.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61, 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

e) Anteile an Immobilien-Sondervermögen

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile an

mehreren Immobilien-Sondervermögen im Sinne des § 8 Ziffer 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, bei denen die Vertragsbedingungen vorsehen, dass folgende Immobilien-Investitionen getätigt werden können:

■ Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

In Anteile an einem einzigen Immobilien-Sondervermögen dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen Immobilien-Sondervermögens erwerben.

Die in Pension genommenen Anteile an Immobilien-Sondervermögen sind auf diese Anlagegrenzen anzurechnen.

f) Anteile an Gemischten Sondervermögen

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile an mehreren Gemischten Sondervermögen und in Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie in Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 8 Ziffer 3 und 4 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, bei denen die Vertragsbedingungen bzw. die Satzung vorsehen, dass folgende Investitionen getätigt werden können:

■ Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 50 InvG, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, Anteile an Sondervermögen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 InvG, Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 InvG.

In Anteile an einem einzigen Gemischten Sondervermögen dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen Gemischten Sondervermögens erwerben.

Die in Pension genommenen Investmentanteile, Aktien von Investmentaktiengesellschaften, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61, 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

g) Anteile an Hedgefonds

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens 10% des Wertes des Sondervermögens auch in Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken im Sinne des § 112 InvG, in Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine einem Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie in Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 8 Ziffer 3 und 4 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ (im Folgenden insgesamt als Hedgefonds bezeichnet) anlegen.

Die Hedgefonds dürfen in einen weiten Katalog von Vermögensgegenständen investieren und sind dadurch charakterisiert, dass ihre Vertragsbedingungen mindestens eine der folgenden beiden Bedingungen vorsehen:

■ Eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Kreditaufnahme für Rechnung der Anleger oder durch den Einsatz von Derivaten (Leverage).

■ Der Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf).

Bei den Hedgefonds muss es sich um Publikums-Sondervermögen handeln, das heißt die Anteile müssen dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen das Recht zur Rückgabe haben, wobei dieses Recht im Sinne des § 116 InvG oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsnorm eingeschränkt werden kann. Hedgefonds dürfen einzelne Aufgaben der Depotbank auch einer anderen Einrichtung, einem so genannten „Prime Broker“ übertragen. Die in Pension genommenen Anteile an Hedgefonds sind auf die Anlagegrenzen des Satz 1 und des § 64 Abs. 3 InvG anzurechnen. Anteile an Hedgefonds dürfen nur erworben werden, soweit diese nach ihren Vertragsbedingungen oder der Satzung nicht in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Dies gilt nicht, soweit der Hedgefonds in liquide Mittel nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Halbsatz 1 InvG investiert. Es darf auch nicht in mehr als zwei Hedgefonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investiert werden.

Anteile an Hedgefonds dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahrt werden.

Die Gesellschaft darf nicht in ausländische Investmentvermögen aus Staaten investieren, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren. Ausländische Investmentvermögen, die als „Master-Feeder-Fonds“ aufgelegt werden, gelten als ein Investmentvermögen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Hedgefonds anzulegen, deren Anlagestrategien auf die Erwirtschaftung von positiven Renditen ausgerichtet sind. Als mögliche Anlagestrategien der Hedgefonds kommen die Folgenden bzw. eine Mischung hieraus in Betracht (die Bezeichnung der Strategien in den jeweils relevanten Verkaufsdokumentationen kann von den hier

erörterten Strategien abweichen, dann gelten die hier beschriebenen Strategien als maßgeblich):

- „Relative Value“: Bei dieser Strategie wird versucht, Kursdifferenzen zwischen vergleichbaren oder voneinander abhängigen Finanzprodukten für sich zu nutzen. Überbewertete Produkte werden (leer-) verkauft und im Gegenzug (relativ) unterbewertete vergleichbare Produkte gekauft.
- „Long/Short Equity“: Bei dieser Anlagestrategie wird versucht, unterbewertete Aktien zu kaufen und im Gegenzug eigene oder im Rahmen von Darlehensgeschäften erhaltene vergleichbare Aktien, welche als überbewertet eingestuft werden, als Absicherung gegenüber dem bestehenden Schwankungsrisiko zu verkaufen.
- „Spezialist Credit“ bzw. „Event Driven“: Bei dieser Strategie versucht man, von außergewöhnlichen Ereignissen zu profitieren, die auf Grund spezieller Ausnahmesituationen wie beispielsweise Unternehmensinsolvenzen oder – restrukturierungen ausgelöst werden und die Kreditwürdigkeit bzw. das Rating von Unternehmen beeinflussen.
- „Directional Trading“ bzw. „Opportunistische Strategien“: Bei diesen Strategien wird versucht bestimmte Marktentwicklungen anhand von volks- und betriebswirtschaftlichen Analysen vorauszusehen.
- „Commodity Trading Advisors-Strategien“: Hierbei handelt es sich um Strategien, die mit Hilfe von Futures und Derivaten auf Finanzwerten und Waren versuchen, Preisbewegungen auf den Märkten zu nutzen. Die Preisschwankungen werden in der Regel durch den Einsatz von technischen Simulationen und Mustererkennungsmodellen erforscht, durch die technische Kauf- oder Verkaufssignale generiert werden.

Die Hedgefonds können im jeweils zulässigen Umfang im Rahmen ihrer Anlagestrategie zur Steigerung des Investitionsgrades Kredite aufnehmen oder Derivate einsetzen und Leerverkäufe durchführen. Sie unterliegen ferner keinen Beschränkungen hinsichtlich der Anlage ihrer Mittel in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und in Anteilen an Investmentvermögen und ausländischen Investmentanteilen nach § 113 Abs. 2 Satz 1 InvG. Die verantwortlichen Geschäftsführer und Manager der Hedgefonds, die ausgewählt werden, haben eine umfassende Fachausbildung absolviert und verfügen über eine mehrjährige Erfahrung in ihrer Tätigkeit.

Die Gesellschaft wählt die Hedgefonds mit Hilfe eines Auswahlprozesses aus, der auf die folgenden Kriterien abstellt, deren Gewichtung und Berücksichtigung je nach Einzelfall variieren kann: die Strategie des Hedgefonds, die Renditen und deren historische Entwicklung, die Korrelation zu anderen Hedgefonds mit vergleichbarer Strategie und Anlagespektrum, die Rendite und deren historischen Entwicklung, die Qualifikation der für die Anlageentscheidung zuständigen Personen, die vom Hedgefonds verfolgte Corporate Governance, das Risikomanagement sowie dessen Liquidität.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteil-klasse ist zulässig. Für Währungsanteil-klassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen, die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklassse, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
2. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten*

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens monatlich eine Vergütung in Höhe von 1/12 von bis zu 0,45 % des am letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens.
Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
2. Die monatliche Vergütung für die Depotbank beträgt 1/12 von 0,04 % des am letzten Arbeitstag eines jeden Monats festgestellten Wertes des Sondervermögens, mindestens TEUR 7,5 p.a.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung des Sondervermögens zum Vertrieb im Ausland einschließlich Anzeigekosten, Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Übersetzungskosten;
 - j) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;
 - k) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen und des Sondervermögens;
 - l) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 und 5 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
Für von dem Sondervermögen gehaltene Anteile, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, dürfen die Gesellschaft und die andere Gesellschaft insgesamt keine über die Ziffer 1 hinausgehende Vergütung berechnen.
Dasselbe gilt auch für Anteile, die von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft, soweit dieses nach ausländischem Recht zulässig ist, durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder mit der die

* Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der BaFin.

Gesellschaft durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von wenigstens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Geschäftsjahr und Ertragsverwendung

§ 8 Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen und Dividenden sowie Erträge aus Investmentanteilen, aus Anteilen an Immobilien-Sondervermögen und aus Anteilen an Hedgefonds sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Ziffer 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge der ausschüttenden Anteilklasse teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.